

// Im Blickpunkt

Im zweiten Teil ihrer Abhandlung zur Nachversteuerung nach dem neuen ErbStG befassen sich *Siegmund/Zipfel* mit Vermögensübertragungen an Personen der Steuerklassen II und III. Außerdem lösen sie Schwierigkeiten bei der Berechnung des Entlastungsbetrags. *Hecht/von Cölln* thematisieren die Typisierungen im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke und gehen dabei auf die verschiedenen Bewertungsmethoden ein.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Steuersatz bei Geschäftsführungsleistungen und Verwaltungsleistungen eines eingetragenen Vereins für angeschlossene Mitgliedsvereine**

Der BFH hat im Urteil vom 29.1.2009 – V R 46/06 – zu der Frage Stellung genommen, ob ein eingetragener Verein, der einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angehört, mit seinen Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen für Mitgliedsvereine Leistungen erbringt, die dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG 1993 unterliegen. Der BFH urteilt, dass § 68 Nr. 2 Buchst. b AO seinem Sinn und Zweck nach nur Einrichtungen umfasst, die nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen, nicht aber solche, die über Jahre hinweg Leistungen an Dritte ausführen und hierfür auch personell entsprechend ausgestattet sind. Im entschiedenen Fall kam daher der Regelsteuersatz zur Anwendung.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung von privat erzeugtem Strom

Durch Urteil vom 18.12.2008 – V R 80/07 – hat der BFH entschieden:

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung.

Eine solche Tätigkeit begründet daher – unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahme – die Unternehmereigenschaft des Betreibers, auch wenn dieser daneben nicht anderweitig unternehmerisch tätig ist.

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks ist unter den allgemei-

nen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Abgrenzung vermögensverwaltender von gewerblicher Tätigkeit**

Durch Schreiben vom 1.4.2009 – IV C 6 – S 2240/08/10008 – hat sich das BMF zur Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 26.6.2007 – IV R 49/04 – geäußert. Es geht insbesondere auf die Frage der Anwendung des o. a. BFH-Urteils auf die Fälle ein, in denen das Geschäftskonzept eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft den Ankauf, die Vermietung und den Verkauf von nur einem Wirtschaftsgut beinhaltet, also bei sog. Einzelobjekt- oder auch Ein-Objekt-Gesellschaften.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-3 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Antworten auf Fragen zur Abgeltungsteuer ab 1.1.2009

In der Stellungnahme vom 1.4.2009 – IV C 1 – S 2000/07/0009 – hat das BMF Fragen zur Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 beantwortet. Dies betrifft folgende Themen:

– Details zum Veranlagungsverfahren wird das BMF in einem gesonderten Schreiben bekannt geben.

– Es stellt klar, dass Stückzinsen und Zwischengewinne bei der Anwendung von Ersatz-Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

– Die 50%-Obergrenze für den Transaktionskostenanteil einer „all-in-fee“ ist auch bei Beträgen anzuwenden.

– Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im Jahr der Eheschließung aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrags möglich.

– Ferner äußert sich das BMF zur steuerlichen Behandlung von Wertpapierleihe-, Wertpa-

pierpensions- und Repogeschäften beim Steuerabzug (dazu wird es ein gesondertes Schreiben geben),

– zum Interbankenprivileg, wenn deutsche Kreditinstitute Anleger von deutschen thesaurierenden Spezialfonds sind, und

– zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Befreiung vom Führen eines Umsatzsteuerhefts

Mit Schreiben vom 1.4.2009 – IV B 9 – S 7532/08/10001 – hat das BMF klargestellt, dass nunmehr auch Unternehmer i.S.d. § 22 Abs. 5 UStG (Unternehmer des sog. „Straßenhandels“) von der Verpflichtung zur Führung eines Steuerhefts befreit, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen. Das Vordruckmuster wurde entsprechend geändert.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-5 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs nach dem EEG 2009

Durch Schreiben vom 1.4.2009 – IV B 8 – S 7124/07/10002 – hat sich das BMF zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des sog. Direktverbrauchs nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz ab dem 1.1.2009 geäußert. Bekanntermaßen ist der Netzbetreiber nach §§ 8, 16 und 18 ff. EEG wie bisher zur Abnahme, Weiterleitung und Verteilung sowie Vergütung der gesamten vom Anlagenbetreiber aus solarer Strahlungsenergie erzeugten Elektrizität verpflichtet. Soweit die erzeugte Energie vom Anlagenbetreiber nachweislich dezentral verbraucht wird (sog. Direktverbrauch), kann sie mit dem nach § 33 Abs. 2 EEG geltenden Betrag vergütet werden. Nach § 18 Abs. 3 EEG ist die Umsatzsteuer in den im EEG genannten Vergütungsbeträgen nicht enthalten.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-803-6 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart